

# L I T E R A T U R

## Buchbesprechungen\*)

*Académie de Droit International établie avec le concours de la Dotation Carnegie pour la Paix Internationale. Recueil des Cours.* 1939, I (Tome 67 de la Collection), 643 S.; 1939, II (Tome 68 de la Collection), 714 S.; 1939, III (Tome 69 de la Collection), 575 S.; 1947, I (Tome 70 de la Collection), 611 S. Paris: Sirey.

Die drei ersten Bände enthalten die an der Haager Akademie vor Kriegsausbruch im Juli und August 1939 gehaltenen Vorlesungen. Damals hielt die Akademie noch zwei Sessionen ab von je einem Monat (Juli und August) und die Vorlesungen fanden vor- und nachmittags statt. So war die Zahl der Vortragenden in jedem »Akademie-Semester« verhältnismäßig hoch, und die Vorlesungen eines Jahres füllten in der Regel vier Bände.

Die drei Bände von 1939 enthalten folgende völkerrechtlichen Beiträge:

René Dollot (französischer Diplomat und zeitweiliger Direktor des Archivs des Außenministeriums): »*Essai sur la neutralité permanente*« (Bd. 67, S. 1–120); nach einleitenden Definitionen wird über die Neutralität der Schweiz, Belgiens, Luxemburgs, ferner über die Neutralisierung bestimmter Gebiete (wie z. B. Chablais und Faucigny) und über die Projekte einer skandinavischen Neutralität berichtet.

Der ehemalige Professor an der Universität St. Petersburg, Baron Michael von Taube, der sich in den letzten Jahrzehnten vorwiegend mit Problemen der Geschichte des Völkerrechts im osteuropäischen Raum befaßt hat, hat über den Beitrag von Byzanz zu der Entwicklung des westeuropäischen Völkerrechts (*L'apport de Byzance au développement du droit international occidental*: Bd. 67, S. 233–339) vorgetragen. Der Völkerrechtshistoriker wird in der Abhandlung von Baron Taube interessantes Material für die Geschichte des Gesandtschafts- und Konsularrechts, des Fremdenrechts und des Vertragsrechts finden. Weitere Kapitel berichten über den Schutz religiöser Minderheiten und die Humanitätsintervention, ferner über die friedliche Lösung internationaler Streitigkeiten, über die Schiedsgerichtsbarkeit und über das Kriegsrecht. Die Abhandlung wird abgeschlossen mit kurzer Würdigung der ideologischen Erbschaft von Byzanz.

Gleichfalls der Völkerrechtsgeschichte gilt der Beitrag des spanischen Inter-

---

\*) Unverlangt eingesandte Bücher werden in das Verzeichnis der Neueingänge aufgenommen; Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raumes nach Ermessen der Redaktion.

nationalisten Camilo Barcia Trelles: »Fernando Vasquez de Menchaco (1512–1569). L'école espagnole du Droit International du XVI<sup>e</sup> siècle.« (Bd. 67, S. 429–534.)

Der Band schließt mit der Vorlesung des Pariser Professors Roger Picard: »Les ententes, libres ou obligatoires, de producteurs sur le plan national et sur le plan international« (Bd. 67, S. 539–624).

Einen »Aperçu des relations internationales en Europe de Charlemagne à nos jours« auf 90 Seiten (Bd. 68, S. 3–94) bringt René Dupuis, Professor an dem Pariser Institut des Hautes Etudes Internationales.

Ulrich Scheuner, damals Professor in Jena, las über das Thema: »L'influence du droit interne sur la formation du droit international« (Bd. 68, S. 95–206). Der Beitrag behandelt grundlegende Probleme der Völkerrechtstheorie: Das Problem der gegenseitigen Beziehungen von Völkerrecht und Landesrecht, das Problem der »principes généraux de Droit«, das Problem der Bedeutung der landesrechtlichen Gesetzgebung und Rechtsprechung für die Bildung juristischer Begriffe und politischer Ideen und ihrer Wirkung auf das Völkerrecht.

M. G. Cohn, Direktor im dänischen Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten, sprach über »La théorie de la responsabilité internationale« (Bd. 68, S. 207 bis 325) und untersuchte die soziologischen und psychologischen Grundlagen der Haftung der Staaten, die in der Praxis verwendeten Grundsätze und die Rechtsmittel, die die Folgen der internationalen Haftung zu verwirklichen erlauben.

Michael A. Heilperin, ehemaliger Professor am Genfer Institut Universitaire de Hautes Etudes Internationales, behandelte das Thema: »La coopération économique internationale et la sécurité collective« (Bd. 68, S. 327–414).

Die Vorlesung des Mailänder Völkerrechtlers und Internationalprivatrechtlers Roberto Ago: »Le délit international« (Bd. 68, S. 415–554) behandelt ausführlich alle mit dem völkerrechtlichen Delikt verknüpften Fragen: Begriff, objektive und subjektive konstitutive Elemente, verschiedene Arten des Deliktes, Ausfluß der Rechtswidrigkeit.

Der Beitrag von Roberto Sandiford, Professor an der Universität Rom: »Evolution du droit de la guerre maritime et aérienne« (Bd. 68, S. 561–686), hat weitaus überwiegend das Seekriegsrecht zum Gegenstand; nur das letzte Kapitel berichtet auf 20 Seiten über die Entwicklung des Luftkriegsrechts.

Die Vorlesung von Edmund A. Walsh, Professor an der Universität Georgetown (Washington): »L'évolution de la diplomatie aux Etats-Unis« (Bd. 69, S. 153–236) ist mehr ein Beitrag zur Geschichte der auswärtigen Politik der Vereinigten Staaten als zur Geschichte der Organisation ihres diplomatischen Dienstes.

Der Rechtsberater des belgischen Ministeriums für Auswärtiges Jean Hostie sprach über den Beitrag des Obersten Bundesgerichts der Vereinigten Staaten zu der Entwicklung des Völkerrechts (»Contribution de la Cour Suprême des Etats-Unis au développement du droit des gens«: Bd. 69, S. 241–348).

Ein sehr spezielles Thema bearbeitet der jugoslawische Jurist und Diplomat Milorad Straznicky: »*Jurisprudence de la Cour Suprême de plébiscite du bassin de la Sarre*« (Bd. 69, S. 353–446) Der Verfasser war selbst Richter an diesem Gerichtshof und seine systematische Darstellung der Rechtsfragen, die das Gericht zu entscheiden hatte, ist daher die Darstellung eines Fachmannes.

Der letzte Band der Vorkriegsvorlesungen wird abgeschlossen mit dem Beitrag von C. Wilfred Jenks, Beamter der Rechtsabteilung der Internationalen Arbeitsorganisation: »*Les instruments internationaux à caractère collectif*« (Bd. 69, S. 451–553).

Nach dem zweiten Weltkrieg hat die Haager Akademie ihre Tore 1947 eröffnet. Die schwere Zeit hat aber ihren Schatten auch auf die Tätigkeit der Akademie gelegt. Die Zahl der Vorträge mußte gekürzt werden: Die Session wurde auf einen Monat und die Vorlesungen auf die Vormittage beschränkt. Auch die vor dem Kriege übliche Überschreitung des vorgeschriebenen Höchstumfangs der Beiträge konnte sich die Akademie nicht mehr leisten. Der Recueil umfaßt daher nur noch zwei Bände jährlich. Neben der französischen ist jetzt auch die englische Sprache zugelassen.

Der erste Nachkriegsband (Bd. 70 der Reihe) bezeugt, daß das Kuratorium der Akademie auf Aktualität der Themen Gewicht gelegt hat. Fast symbolisch beginnt er mit der Abhandlung von H. L a u t e r p a c h t über den internationalen Schutz der Menschenrechte »(*The International Protection of Human Rights*«: Bd. 70, S. 5–108). Nach einer Einleitung, mit der bekannten Einstellung des Verfassers zum Problem der Völkerrechtssubjektivität des Individuums, wird über die Menschenrechte in der Charta von San Franzisko, über die Tätigkeit der Kommission für Menschenrechte und über die Typen der Deklarationen der Menschenrechte berichtet. Die Abhandlung ist noch vor Annahme der Deklaration durch die Generalversammlung der UN abgefaßt.

Der belgische Jurist Georges Kaeckenbeeck, ehemaliger Präsident des deutsch-polnischen Schiedsgerichts für Oberschlesien und jetzt Generalsekretär der Internationalen Ruhr-Organisation, hielt eine 8-stündige Vorlesung: »*La Charte de San Francisco dans ses rapports avec le droit international*« (Bd. 70, S. 113–330). Die Abhandlung bringt eine eingehende Analyse der wichtigsten Institutionen der UNO.

Der Professor an der Genfer Universität Maurice Bourquin bringt einen viele anregenden Gedanken enthaltenden Beitrag mit dem Titel: »*Pouvoir scientifique et droit international*« (Bd. 70, S. 335–406). Der Verfasser untersucht den Einfluß der Fortschritte der Wissenschaft auf das Völkerrecht und die Anpassung des Völkerrechts an die Situationen, die sich aus der Entwicklung der Wissenschaften ergeben.

Den völkerrechtlichen Grundbegriffen gemäß der Sowjetdoktrin ist die Abhandlung von Serge Krylov, des Richters an dem Haager Internationalen

Gerichtshof, gewidmet: »*Les notions principales du droit des gens (La doctrine soviétique du droit international)*« (Bd. 70, S. 411–476). Es ist nicht zu bestreiten, daß der Beitrag in mancher Hinsicht sehr aufschlußreich ist.

Der Band schließt mit der Abhandlung des Pariser Strafrechtlers und französischen Richters am Nürnberger Internationalen Militärgerichtshof *Henri Donnedieu de Vabres*, die den Nürnberger Prozeß im Lichte der modernen Grundsätze der internationalen, im Sinne des zwischenstaatlichen, Strafrechts behandelt (»*Le procès de Nuremberg devant les principes modernes du droit pénal international*«: Bd.70, S. 482–582). Der Verfasser schließt seinen Beitrag folgendermaßen ab: Die kommenden Jahre werden zweifellos als ein kritischer Zeitpunkt der Geschichte bezeichnet werden müssen, die sowohl gewaltsame Aggressionen als Triumphe des Rechts gekannt hat. Wenn die Gewalt die Oberhand gewinnt, bleibt das Nürnberger Urteil nichts weiter als eine Episode, die für eine gewisse, in einem bestimmten historischen Zeitpunkt hervorgetretene Tendenz charakteristisch sein wird. Sollte das Recht obsiegen, wird das Nürnberger Urteil ein Präzedenz von unvergleichlicher Tragweite sein. Besonders auch für den Beitrag von *Donnedieu de Vabres* gilt, daß diese kurzen Zeilen nur eine Anzeige sein können.

M a k a r o v.

*M a k a r o v, Alexander N.: Allgemeine Lehren des Staatsangehörigkeitsrechts.*

Stuttgart: Kohlhammer 1947, 397 S., DM 21.–

Die allgemeinen Prinzipien und Grundprobleme des Staatsangehörigkeitsrechts werden im Schrifttum gelegentlich im Zusammenhang mit Darstellungen einzelstaatlicher Regelungen oder in rechtsvergleichenden Arbeiten beiläufig erörtert. Eine systematische Untersuchung und Behandlung aller dieser Probleme auf breiter rechtsvergleichender Grundlage, die das Staatsangehörigkeitsrecht als einen eigenen geschlossenen Normenkomplex anerkennt, fehlte jedoch bisher. Dieser »Allgemeine Teil« des Staatsangehörigkeitsrechts liegt nunmehr in einer gültigen Form vor.

Die in dieser Arbeit niedergelegten »allgemeinen Lehren« sind unter Heranziehung des einschlägigen Schrifttums und mit eingehender Berücksichtigung der Gesetzgebung sowie der nationalen und internationalen Rechtsprechung herausgearbeitet. Soweit die zeitbedingten Schwierigkeiten eine gleichmäßige Berücksichtigung der einzelnen Rechtsordnungen unmöglich machten, was sich gerade beim anglo-amerikanischen Rechtskreis nicht vermeiden ließ, kommt diesem Umstande deshalb keine ausschlaggebende Bedeutung zu, weil die Ergebnisse der Arbeit in ihrem sachlichen Gehalt dadurch kaum berührt werden. Nur diese breite empirische Grundlage ermöglichte es, zu wirklich verlässlichen Ergebnissen zu kommen, die den Anspruch erheben können, als »allgemeine Lehren« des Staatsangehörigkeitsrechtes zu gelten. Die vorbildliche Weise, in der das gebotene Material rechtsvergleichend verarbeitet ist, rechtfertigt die Fülle der Belege aus den einzelnen Rechtsordnungen. Die Vorbehalte, die *Motulsky* (in der *Revue critique* 1948, S. 582) geltend macht, erscheinen schon aus diesem Grunde nicht

gerechtfertigt. Wenn es bei Werken aus dem Bereich des Case-Law, und nicht nur bei ihnen, als ein Vorzug gilt, daß die Lehrsätze durch ein möglichst vollständiges Entscheidungsmaterial gesichert sind, muß dies in noch viel höherem Maße für ein rechtsvergleichendes Werk der vorliegenden Art gelten.

Der gesamte Fragenbereich wird in sieben großen Abschnitten behandelt. Die ersten drei Abschnitte des Werkes sind dem Staatsangehörigkeitsbegriff, der Lehre von den Quellen des Staatsangehörigkeitsrechts und den die Rechtsnatur der Staatsangehörigkeit und des Staatsangehörigkeitsrechtes berührenden rechtstheoretischen Fragen gewidmet. Als Ergebnis einer eingehenden Erörterung der beiden, die Staatsangehörigkeit entweder als Rechtsverhältnis oder als rechtliche Eigenschaft betrachtenden Lehrmeinungen werden beide Elemente in die Definition aufgenommen: Die Staatsangehörigkeit ist demgemäß »ein Rechtsverhältnis zwischen dem Staat und seinen Angehörigen, bei dessen Regelung die Eigenschaft der Person als Subjekt dieses Rechtsverhältnisses einen rechtlichen Status dieser Person bildet«. In jedem Falle aber sind darnach die einzelnen Rechte und Pflichten, welche die Staatsangehörigkeit zur Voraussetzung haben, nicht ihr begriffsnotwendiger Bestandteil, die abstrakte Natur der Staatsangehörigkeit, gleichgültig ob man sie als Status oder als Rechtsverhältnis auffaßt, wird besonders unterstrichen und durch Beispiele erhärtet, welche die zeitliche Bedingtheit aller »begriffsnotwendigen« Rechte und Pflichten zeigt. Angesichts der Zugehörigkeit der Staatsangehörigkeitsregelung zum »*domaine réservé*« der Staaten steht bei der Erörterung der Quellen die innerstaatliche Regelung dieses Normenbereiches durchaus im Vordergrund und hier wiederum die Frage, ob diese völkerrechtlich anerkannte staatliche Zuständigkeit rechtlich unbeschränkt ist oder ob das gemeine Völkerrecht gewisse Zuständigkeitsschranken aufstellt. Bei den Abweichungen von dem völkerrechtlichen Grundsatz, der es jedem Staat untersagt, die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates zu regeln, werden neben den Fällen der unbeabsichtigten, weil durch ungenaue Formulierung verursachten Verletzung dieses Grundsatzes die Fälle der beabsichtigten Abweichung in den nordamerikanischen Immigrationsgesetzen und in der Kriegsgesetzgebung der Alliierten im ersten Weltkrieg eingehend behandelt. Als völkerrechtliche Schranken bei der Regelung der eigenen Staatsangehörigkeit werden nach einer umfassenden Darstellung der in Theorie und Praxis aufgestellten Meinungen das Verbot der Zwangseinbürgerung und das Gebot der Staatsangehörigkeitsverleihung im Falle der Staatensukzession anerkannt. Dagegen wird es abgelehnt, etwa das Optionsrecht oder eine Bindung der staatlichen Gesetzgebung an die bereits bestehenden Rechtsvorschriften der Staaten als Inhalt des gemeinen Völkerrechts anzusehen. Die vertragliche Regelung von Staatsangehörigkeitsfragen kann auch in diesem umfassenden und grundlegenden Werk, was die zweiseitigen Verträge angeht, naturgemäß nur an Hand einzelner, besonders charakteristischer Beispiele solcher Verträge behandelt werden: in erster Linie wird die Gruppe der sogenannten »Bancroft-Verträge« und der ihnen ähnlichen, die Auswirkungen der doppelten Staatsangehörigkeit behandelnden Übereinkommen besprochen. Im Anschluß an die Erörterung der völkerrechtlichen Schranken der innerstaatlichen

Staatsangehörigkeitsregelung enthält das Werk auch einen historischen Überblick über die gesetzliche Regelung der Staatsangehörigkeit, beginnend mit der französischen Revolutionsgesetzgebung am Ende des 18. Jahrhunderts. Die Frage nach der Rechtsnatur des Staatsangehörigkeitsrechts, die mit Rücksicht auf die zivilrechtliche Rechtsquelle mancher Staatsangehörigkeitsbestimmungen für die Rechtsanwendung praktisch bedeutsam ist, wird an Hand der französischen Doktrin und Praxis als dem wichtigsten Beispiel erörtert; im Anschluß daran wird Inhalt, Natur und praktische Anwendung des allgemein anerkannten, völkerrechtlich gebotenen Kollisionsgrundsatzes untersucht, nach welchem die Staatsangehörigkeit auf Grund der Rechtsordnung des Staats zu beurteilen ist, um dessen Staatsangehörigkeit es sich handelt.

Der umfangreichste, der internationalen Anwendung des Staatsangehörigkeitsrechts gewidmete Abschnitt behandelt unter den Voraussetzungen der Anwendung zunächst die Frage der Staatseigenschaft der betreffenden Gebietskörperschaft und ihrer völkerrechtlichen Anerkennung, dann u. a. Fragen der inhaltlichen Rechtmäßigkeit der anzuwendenden Normen vom Standpunkt des Völkerrechts und übergeordneten innerstaatlichen Rechts, Fragen des Geltungsbereichs sowie der Anwendungsbegrenzung durch den *ordre public*, schließlich der Qualifizierung nach fremder Rechtsordnung sich abspielender Rechtsvorgänge und der Behandlung familien- und sonstiger statusrechtlicher Vorfragen. Die zu mehrfacher Staatsangehörigkeit oder zu Staatenlosigkeit führenden positiven und negativen Kollisionen der geltenden Vorschriften – die Folge der sehr weit gezogenen völkerrechtlichen Grenzen für die einzelstaatliche Zuständigkeit auf diesem Gebiet – geben Anlaß, zu untersuchen, nach welchen Grundsätzen die im Einzelfall maßgebende Staatsangehörigkeit zu beurteilen ist, und wie im anderen Falle die Staatsangehörigkeitsanknüpfung ersetzt werden kann. In der Frage, wie der Nachweis der Staatsangehörigkeit jeweils geführt werden soll, wird nach eingehender Erörterung der beiden möglichen Lösungen grundsätzlich das Wirkungsstatut für maßgeblich erklärt, unter Berücksichtigung der *lex fori* in besonders gelagerten Fällen.

Abschließend werden noch die Tatsachen und Rechtsvorgänge behandelt, die beim Nachweis der Staatsangehörigkeit von Bedeutung sind, und weiterhin die mit dem Staatsangehörigkeitsnachweis durch Urkunden und Gerichtsentscheidungen zusammenhängenden Probleme erörtert.

Die Arbeit behandelt nicht nur alle wesentlichen einschlägigen Probleme in erschöpfender und methodisch-rechtsvergleichend vorbildlicher Weise, sie kann auch darüber hinaus dank dem darin enthaltenen reichen Material aus Gesetzgebung und Rechtsprechung als verlässliches Nachschlagewerk herangezogen werden. Erhöht wird diese praktische Verwendbarkeit des Werkes noch durch ausführliche Sach-, Vertrags- und Gesetzesstellenregister, deren sorgfältige Bearbeitung nicht erst hervorgehoben zu werden braucht.

Dr. Friedrich K o r k i s c h , Tübingen

Mosler, Hermann: *Die Großmachtstellung im Völkerrecht*. Schriften der Süddeutschen Juristen-Zeitung, Heft 8, Heidelberg: Schneider 1949, 52 S., DM 2.—

Die kleine Schrift bildet einen Ausschnitt aus einer noch nicht abgeschlossenen größeren Arbeit über die völkerrechtliche Bedeutung der Machtunterschiede der Staaten, die der Verfasser auf Anregung von Viktor Bruns im Kaiser Wilhelm-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Berlin begonnen hat. Sie ist Carl Bilfinger zum 70. Geburtstag gewidmet.

Fußend auf der rechtsphilosophischen Überzeugung, daß das positive Recht in der naturgegebenen Wirklichkeit sein Fundament haben müsse, setzt sich der Verfasser mit der Frage auseinander, ob und wie weit die besondere Stellung von Großmächten mit dem Prinzip der Gleichheit der Staaten vereinbar ist. Eine eingehende historische Ableitung des modernen Großmachtbegriffes, der sich seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts von der »Pentarchie« bis zur bevorrechtigten Stellung der Weltmächte in den Vereinten Nationen entwickelt hat, ergibt durch Auswertung des breiten Materials diplomatischer Quellen als Kriterium für das Wesen der Großmacht: »die Fähigkeit, aktiv an der Weltpolitik teilzunehmen«. Parallel zur Fixierung der tatsächlich führenden Stellung einiger Staaten durch die politischen Machtverhältnisse hat sich aber auch eine Abgrenzung ihres Kompetenzbereichs abgezeichnet. Wie der Ausgang der »Großmächte« im heutigen Sinne dort zu suchen ist, wo sich in der Abwehr gegen die Hegemonie Napoleons der Wille zu einer gemeinsamen Regelung aller allgemein interessierenden, europäischen Angelegenheiten als notwendig erwies, so ist es auch heute – nach der Meinung des Verfassers – noch die Aufgabe und Rechtfertigung der Groß- bzw. Weltmächte, eine universale völkerrechtliche Ordnung durch Erhaltung und Fortbildung des positiven Völkerrechts und auch des völkerrechtlichen Gewohnheitsrechts zu wahren. Mosler schließt sich darin der Meinung von Viktor Bruns an, der die Großmächte für die »allein möglichen Hüter und Garanten« der Staatenordnung hielt. Daraus ergibt sich jedoch für ihn kein höherer Grad der Rechtspersönlichkeit der Großmächte gegenüber den anderen Mitgliedern der Völkerrechtsgemeinschaft. Letztere sind zwar, wie es die Pariser Friedenskonferenz von 1919 formulierte, »Etats à intérêts limités«, aber bei der Regelung aller Fragen, die sie selbst irgendwie berühren, allein zuständig oder wenigstens zuzuziehen.

Die Konzeption des Verfassers ist schlüssig und zeugt von einem starken Sinn für Realität, ohne die grundsätzliche Forderung einer gerechten Staatenordnung außer acht zu lassen. Es ist zweifellos ausgeschlossen, in heutiger Zeit die Existenz von Groß- bzw. Weltmächten zugunsten der Verwirklichung eines völligen Gleichheitsprinzips unter den Staaten aus der Welt schaffen zu wollen. Man muß sich aber darüber klar sein, daß diese Rechtsordnung nur Ausdruck einer historischen, also tatsächlichen Situation ist, die erst verhältnismäßig neu ist und die bald beendet sein kann. Einen Anspruch auf völkerrechtliche Gültigkeit über eine Epoche hinaus kann also die Großmacht-Ordnung keinesfalls haben.

RR Dr. E. v. P u t t k a m e r, Bonn-Heidelberg

*Smith, H. A.: The Crisis in the Law of Nations.* London: Stevens 1947, VII, 102 S., 7s. 6d.

Der bekannte englische Völkerrechtslehrer und ehemalige Professor für internationales Recht an der Universität London unternimmt es in der vorliegenden Studie, die Hintergründe der Krise aufzuzeigen, in der sich zur Zeit das Völkerrecht und mit ihm unsere gesamte Zivilisation befindet.

Nach einem kurzen Blick auf die christlich-abendländische Rechtsgemeinschaft zu Beginn des 17. Jahrhunderts kommt Verf. auf das Werk des Hugo Grotius zu sprechen, dessen wahre Bedeutung er darin sieht, daß er dem mittelalterlichen System des Völkerrechts seine letzte und vollkommene Fassung gegeben habe. Damit habe er zugleich die Fundamente einer Rechtsordnung geschaffen, die bei allen Interessengegensätzen zwischen den einzelnen Staaten doch ein fast vier Jahrhunderte währendes Zusammenleben der gesamten Völkerfamilie ermöglicht habe. Trotz allen Wandels haben sich die Voraussetzungen des Grotius bis zum ersten Weltkrieg als zutreffend und auf jede neue Lage anwendbar erwiesen. Die Grundlage der völkerrechtlichen Ordnung sei bis dahin, trotz aller Verschiedenheiten der Religionen, Kulturen und Verfassungen, die Übereinkunft über die Grundprinzipien eines gemeinsamen Rechts gewesen, Toleranz ihr eigentliches Wesen.

Die so fundierte Einheit sei durchbrochen worden durch die bolschewistische Revolution 1917 mit ihrer Absage an alle internationalen Verpflichtungen und durch die totalitären Systeme in Italien, Deutschland und Japan. Jede Idee einer Weltregierung sei unvereinbar mit jedem echten Völkerrecht und würde zwangsläufig dessen Ende bedeuten. Die mittelbaren Folgen des Totalitarismus zeigt Verf. an zwei Beispielen: Die Unantastbarkeit des Privateigentums von Ausländern gegenüber Sozialisierungsmaßnahmen und sonstigen Zugriffen des Gastlandes höre auf, effektiv zu sein; ebenso verschwinde die neutralitätsrechtliche Unterscheidung zwischen Privatperson und Staat, wo Außenhandel nur unter staatlicher Mitwirkung möglich sei. An dieser tatsächlichen Entwicklung könne das Recht nicht vorbeigehen.

Die Autorität des Völkerrechts könne nur wiederhergestellt werden durch Rückkehr zu dessen Grotianischen Grundlagen: Treu und Glauben und gegenseitiges Vertrauen, daß Abmachungen eingehalten werden. Dies sei ein geistiges, kein Rechtsproblem. Die Lösung der durch den Totalitarismus gestellten Probleme sei nicht durch bloße Rückkehr zu vergangenen Ideen möglich. Wenn moderne Gegebenheiten zwangsläufig zu einer Ausdehnung staatlicher autoritärer Macht und Tätigkeit führen, so könne sich das Völkerrecht dem anpassen, jedoch nur, solange die Grundrechte des Individuums gewahrt blieben und die staatlichen Gewalthaber den Versuchungen absoluter Machtentfaltung widerstehen. Verf. zeigt an Hand konkreter Beispiele des See- und Luftkriegsrechts, der Neutralität, der diplomatischen Immunität und des Rechts der Territorialgewässer die Wandlungsfähigkeit des Völkerrechts und die Formen, in denen sich seine Wandlungen vollziehen. Das Buch schließt mit Betrachtungen über das Recht der Vereinten Nationen und



die Zukunft des Völkerrechts. Diese und die gesamte Zivilisation hänge davon ab, ob es gelinge, an Stelle der verlorenen geistigen Einheit einen neuen gemeinschaftlichen Glauben zu setzen, der allein die Grundlage des Vertrauens bilden könne, ohne das ein friedliches Zusammenleben der Völker undenkbar sei.

Nicht oft wurden die Wesenszüge des Völkerrechts so klar herausgearbeitet wie in diesem Buch von H. A. Smith. Eine sicherlich mögliche Kritik in Einzelfragen ändert nichts daran, daß die Krise des internationalen Rechts durchaus richtig gesehen ist und man nur wünschen kann, daß dieses Buch durch eine gute Übersetzung einem möglichst weiten Kreis deutscher Leser zugänglich gemacht wird.

Dr. Dr. Alexander von T ö r ö k , Berlin-Dahlem

*St ö d t e r , Rolf: Deutschlands Rechtslage.* Hamburg: Rechts- und staatswissenschaftlicher Verlag GmbH. 1948, 291 S., DM 18.-

Verfasser unternimmt den großangelegten und man darf wohl sagen im Gegensatz zu vielen anderen gelungenen Versuch, die durch den 2. Weltkrieg, den vollständigen Zusammenbruch Deutschlands und die Besetzung seines ganzen Gebiets durch eine Mehrheit von Besatzungsmächten entstandene Lage in das überkommene System des Völkerrechts einzuordnen.

Nach Feststellung des rein militärischen Charakters der bedingungslosen Kapitulation (S. 27–35) widerlegt er in eingehender Analyse die Theorien vom Untergang Deutschlands als Staat. Kriterium sei die Anerkennung der beispielsweise durch *debellatio* geschaffenen Lage seitens der Völkerrechtsgemeinschaft (S. 51). Den Begriff der *debellatio* stellt er in eine Reihe mit Unterwerfung, Subjugation, Annexion, im Gegensatz zur rein faktischen, militärischen Eroberung, *conquest*, *occupation* (S. 52–59). *Debellatio* habe mangels Annexionserklärung nicht stattgefunden (S. 60). Mit der »supreme authority« haben die Alliierten in der Potsdamer Erklärung nicht die Souveränität, sondern lediglich die Ausübung der obersten Regierungsgewalt unter Beschränkung auf bestimmte Zwecke übernommen. Dies sei gegenüber der Annexion kein *minus*, sondern ein *aliud*. Die Souveränität sei unteilbar; entweder werde sie übernommen oder nicht (S. 61–68). Ein völkerrechtliches Institut des Kondominiums oder Koimperiums gebe es ebenso wenig wie das eines Protektorats, sondern nur einzelne, unter sich verschiedenartige Kondominial- bzw. Protektoratsverhältnisse. Für ein Kondominium fehle es schon am Übergang der Souveränität mangels Annexion (S. 69–75). Auch mit dem Status Kubas nach 1898 oder Neufundlands seit 1933 könne Deutschlands Lage nicht gleichgesetzt (S. 76–79), auch nicht seine nur staats-, nicht völkerrechtliche Fortexistenz angenommen werden, da der Staatsbegriff einheitlich sei (S. 81 f.). Die Erklärung des Schweizer Bundesrats von 1945 leugne nicht Deutschlands Völkerrechtsfähigkeit, sondern sei vielleicht als Feststellung des Nichtvorhandenseins einer deutschen Regierung zu verstehen (S. 83), woraus aber nicht auf völkerrechtliche Handlungsunfähigkeit geschlossen werden könne, die ihrerseits Voraussetzung eines völkerrechtlichen Vertretungsverhältnisses oder eines "Government in Commission" wäre. Die Potsdamer Proklamation vom 5. Juni 1945 könne

nur Recht inter partes, nicht aber für das unbeteiligte Deutschland schaffen (S. 87 bis 90). Die Siegermächte wollten Deutschland als politische Einheit fortbestehen lassen. Seine Fortexistenz als Staat wird an Hand der Staatenpraxis (Erklärung des Foreign Office zum Fall Küchenmeister, Verlautbarungen der Militärgouverneure, von diesen genehmigte Länderverfassungen, Rechtsgutachten des Obersten Finanzgerichtshofs München vom 5. April 1946, Rechtsprechung deutscher Gerichte), besonders auch in Staatsangehörigkeitsfragen, dargetan und der wissenschaftliche Meinungsstreit ausführlich wiedergegeben (S. 91–104). Verf. bejaht das Fortbestehen des Kriegszustandes und die Anwendbarkeit kriegsrechtlicher Normen (S. 105–108), erklärt aber Repressalien gegen das nicht mehr kämpfende Deutschland auf Grund seines früheren Verhaltens für unzulässig und wendet sich gegen Abstufungen des Kriegszustandes und jede Art von Sonderrecht. Die von den Alliierten aufrecht erhaltene kriegerische Besetzung sei eine fortdauernde Kriegshandlung (S. 109–120). Die Anwendbarkeit der Haager Landkriegsordnung (LKO) könne nicht nach dem Verhalten der Besatzungsmächte beurteilt werden (S. 121–129). Die Besetzung Deutschlands sei keine Sonderform der Okkupation, keine »Friedens«- oder »Interventions«-Besetzung (S. 130–137), auch kein Treuhandverhältnis: ein Rechtsinstitut der Treuhandschaft sei dem Völkerrecht fremd. Im Falle Deutschlands fehle als Grundlage ein Vertragsverhältnis. Der einseitige Wille einer Kriegspartei, bestehe sie auch aus 45 Alliierten, könne nicht als objektive Völkerrechtsnorm ausgegeben, ebenso wenig aus deren Vorgehen im Einzelfall die Existenz einer mit dem Anspruch auf völkerrechtliche Beachtung auftretenden Gewohnheit gefolgert werden. Auch fehle die Überwachung des Treuhänders durch eine unparteiische internationale Instanz sowie eine auf Schaffung eines Treuhandverhältnisses gerichtete Erklärung der Besatzungsmächte, wie sie in bezug auf Korea am 28. Dezember 1945 abgegeben wurde (S. 137–146). Verfasser führt alle derartigen Konstruktionsversuche auf die Absicht zurück, die LKO für unanwendbar zu erklären, wendet sich entschieden gegen eine Auffassung, wie sie z. B. in der Erklärung des britischen Militärgouverneurs, Sir Brian Robertson, "In view of the supreme authority vested in them (the Four Commanders-in-Chief), there is no limit on their powers save those which they choose to adopt", zum Ausdruck kommt, gegen die Meinungen, daß die Anwendbarkeit der LKO durch die Beendigung der Feindseligkeiten auch seitens der Verbündeten Deutschlands, die bedingungslose Übergabe, das Verschwinden der Zentralregierung oder durch das Zusammentreffen dieser Umstände in Frage gestellt werde. Schon das Estoppel-Prinzip verbiete Schlüsse auf die Unanwendbarkeit der LKO aus der Absetzung und Inhaftierung der Regierung Dönitz. Auch die Annahme eines casus sui generis berechtige nicht zu einer Abweichung vom allgemein anerkannten Völkerrecht in diesem Einzelfall. Dies verbiete schon die »Martenssche Klausel«. Die LKO sei nichts anderes als ein Niederschlag des völkerrechtlichen Gewohnheitsrechts auf dem Gebiet der Kriegführung (S. 146 bis 180). Nach ihr seien also Rechtscharakter und -stellung der Besatzungsorgane zu bestimmen. Diese üben keine deutsche Staatsgewalt, sondern völkerrechtlich fundierte Besatzungsgewalt aus, haben auch keine Doppelstellung (S. 181–198). Der Kon-

trollrat sei Kollektivorgan der vier Großmächte (S. 199–203). Akte der Besatzungsmächte schaffen zwar in Deutschland geltendes, aber kein deutsches Recht; sie tragen völkerrechtlichen Charakter, ob sie auf dem Gebiet der Legislative, Exekutive oder Rechtsprechung liegen. Für die Besatzungsgewalt gebe es keine Gewaltenteilung (S. 204–212). Gerichte des besetzten Staates können Rechtsakte des Okkupanten nicht auf ihre Rechtsgültigkeit, nicht auf ihre völkerrechtliche Zulässigkeit prüfen (Urteil des Höchsten Gerichts von Norwegen vom 10. Februar 1941, diese Zeitschrift Band XI, S. 599–610), wohl aber auslegen (S. 213 f.). Jeder der Oberbefehlshaber sei in seiner Besatzungszone gemeinsamer Vertreter der vier Besatzungsmächte. Die Befugnisse der Besatzungsmächte seien territorial begrenzt, haben also keinerlei Außenwirkung auf nicht besetztes Gebiet (S. 215 bis 217). Das deutsche Reichsgebiet erstreckte sich auf das Gebiet, das Ende 1937 zu ihm gehörte (S. 220). Aus dem Territorialeffekt der Okkupation ergebe sich die Befugnis der Besatzungsmächte zur Aufhebung der deutschen diplomatischen Vertretungen bei anderen Staaten, nicht aber zu Maßnahmen hinsichtlich des völkerrechtlichen Verkehrs, die Rechtswirkungen über den Bereich des Besatzungsgebiets hinaus äußern sollen, etwa Staatsverträge Deutschlands für erloschen zu erklären oder deutsche Vermögenswerte im Ausland zu erfassen. Für einen neutralen Staat bestehe keine Möglichkeit, Konfiskationsgesetze einer Okkupationsmacht für sein eigenes neutrales Staatsgebiet anzuerkennen. Vereinbarungen über deutsche Guthaben zwischen den Alliierten und Neutralen vermögen Deutschland nicht zu binden (S. 220–227).

Die Schwierigkeit, nach Maßgabe der LKO zu sachgemäßen Ergebnissen in bezug auf die Rechtslage Deutschlands zu gelangen, meistert Verfasser folgendermaßen: Der 3. Abschnitt der LKO enthalte nichts über die positiven Befugnisse der Besatzungsmacht, sondern sage nur, was sie nicht tun dürfe und was sie tun solle. Art. 43 LKO beziehe sich nur auf die Herstellung der öffentlichen Ordnung und sage nicht, worin die zwingenden Hindernisse bestehen können, die Landesgesetze dabei zu beachten. Diese Hindernisse brauchen nicht nur militärischer Natur zu sein. Vor allem sei die Herstellung der öffentlichen Ordnung nicht das einzige, ja nicht einmal das wichtigste Anliegen der Okkupationsmacht. Ihr Ziel sei die Erringung des Sieges, auch nach Niederringung des Gegners, solange noch kein Friedensvertrag geschlossen sei. Die Erreichung des Kriegsziels aber sei politische Absicht (S. 230 f.). Seit jeher habe die Okkupationsmacht nicht nur militärische sondern vor allem politische Maßnahmen im weitesten Sinne getroffen, was Verfasser mit historischen Beispielen seit 1792 belegt (S. 232 f.). Die Rechtsprechung und die Wissenschaft habe diese Praxis bestätigt (S. 233 f.). Unter dem Eindruck des ersten Weltkriegs habe sich die Neigung verstärkt, den Nachdruck auf den umfassenden Charakter der Okkupationsgewalt zu legen (S. 234). Diese Entwicklung habe im 2. Weltkrieg ihren Fortgang genommen (S. 235). Die kriegerische Besetzung sei ein Mittel zur Erreichung des Kriegsziels. Die Zuerkennung weitgehender Befugnisse an die Okkupationsmacht habe die von ihr angestrebte Verwirklichung ihres Kriegszieles zur Grundlage. Von hier aus

ergebe sich der Inhalt ihrer Rechte; von hier aus seien gleichermaßen die Grenzen ihrer Befugnisse zu ziehen. Militärischer Erfolg und Kriegszweck können nicht identifiziert werden. Der Kriegszweck könne auch ein politischer sein (S. 236). Die Befugnis des Okkupanten, seine Kriegsziele im Rahmen der Besetzung durchzusetzen, sei wesentliches Kennzeichen der Okkupationsgewalt, wie sie in Art. 43 LKO nur andeutungsweise umschrieben sei. Der Kriegszweck gebe aber nicht für sich allein den Maßstab für das Verhalten des Okkupanten ab, sondern nur zusammen mit den übrigen, insbesondere den auf Art. 43 folgenden Bestimmungen der LKO. Bei Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer Maßnahme spiele namentlich der transitorische Charakter der Okkupation eine Rolle (S. 237). Die Kriegsziele der Alliierten und der Zweck der Besetzung Deutschlands seien in der Erklärung von Jalta vom 12. Februar 1945 und im Potsdamer Abkommen vom 2. August 1945 festgestellt. Von diesen Kriegszielen her beurteile sich im Rahmen der Bestimmungen der LKO der Inhalt ihrer Okkupationsgewalt. »Grundsätzlich können die alliierten Besatzungsorgane in Deutschland die Maßnahmen treffen die die Durchsetzung der erwähnten Kriegsziele zum Gegenstand haben. Die sich hieraus ergebenden Befugnisse sind umfassend. Sie beschränken sich namentlich nicht auf die Regelung von Angelegenheiten militärischen Charakters, sondern beziehen sich auch auf politische und wirtschaftliche Bereiche. Bei der Geltendmachung solcher weitgehenden Befugnisse haben die Bestimmungen der LKO über die kriegerische Besetzung als Grenze zu dienen. Es ist ein wesentlicher Sinn des deutscherseits vorgeschlagenen Besatzungsstatuts den Inhalt der alliierten Okkupationsgewalt in dieser Hinsicht zu präzisieren« (S. 239 f.). Nur zur Feststellung der Befugnisse des Okkupanten im Rahmen des Rechts der kriegerischen Besetzung könne der Kriegszweck Berücksichtigung finden, nicht dagegen, um eben diese Rechtssätze für unanwendbar zu erklären. Die Durchführung des Kriegszwecks sei gerade der eigentliche Inhalt der Okkupationsgewalt. Damit erledige sich die Interventions-theorie, die den Kriegszweck der Alliierten im Interventionsprogramm verkörpert sehe. (S. 239 f.). Demontagen seien nur in bezug auf eindeutig und ausschließlich kriegsbestimmte Einrichtungen zulässig, nicht Abbau, wo Umbau möglich sei. Die Realisierung von Wiedergutmachungsansprüchen könne nur im Wege gegenseitiger Übereinkunft, nicht einseitig im Diktatwege erfolgen. Vorgriffe auf den Friedensvertrag kenne das Völkerrecht nicht (S. 241–245). Ein Schlußkapitel behandelt die staatsrechtliche Entwicklung in den einzelnen Besatzungszonen bis zum August 1948 (S. 246–273).

Der Verfasser sah sich, entsprechend dem Gegenstand seiner Untersuchung, vor der überaus schwierigen Aufgabe, auf Grund seines auf knappsten Raum zusammengefaßten und doch in nahezu lückenloser Ausführlichkeit gehaltenen Berichts, das Problem zu berühren, ob bzw. inwieweit die völkerrechtliche Praxis der Besatzungsmächte sich trotz der Eigenart der Lage mit dem Rahmen der Landkriegsordnung vereinbaren läßt. Seine Ausführungen, insbesondere etwa Seite 239 und 240, zeigen, daß er auf der einen Seite von den Kriegszielen der gegenwärtigen Okkupanten ausgeht. Für die Durchführung dieser Ziele aber hält er an dem

Rahmen der Landkriegsordnung fest, wie er sich aus den besonderen und allgemeinen Bestimmungen der Landkriegsordnung einschließlich ihres Vorspruches ergibt.

Die überaus sorgfältigen und wertvollen Untersuchungen des Verf. zeigen erneut die dringende Notwendigkeit, die Erfahrungen der beiden Weltkriege in einer grundlegenden Neugestaltung des gesamten Besatzungsrechts auszuwerten und darüber hinaus gewisse Grundsätze herauszuarbeiten, über die sich die in einem Kriege obsiegende Partei nicht hinwegsetzen darf, und für ihre Gestaltungsfreiheit gewisse Alternativnormen aufzustellen, mag auch die Einhaltung solcher Normen zunächst problematisch erscheinen. Immerhin dienen die Wechselfälle des Kriegsglücks der Erkenntnis, daß die Welt sich dreht, und vielleicht bricht sich darüber hinaus die Überzeugung Bahn, daß die Herstellung eines echten Friedens, die in die Macht des Siegers gelegt ist, diesen in seinem Verhalten verpflichtet gegenüber der gesamten Völkergemeinschaft, die an solcher dem Frieden dienender Gestaltung ein vielleicht der rechtlichen Normierung nicht ganz unzugängliches Interesse hat. Eine ganze Anzahl solcher Normen kann schon jetzt als fester Bestandteil des Völkerrechts angesehen werden, wie die sog. Menschenrechte, denen Kollektivgrundrechte gegenübergestellt werden könnten für ein Volk, das als staatliches Gemeinwesen fortbestehen soll, so besonders das Recht der Bevölkerung auf Verbleib auf dem angestammten Boden.

Die im August 1948 abgeschlossene Arbeit geht von den für die Deutschlandbesetzung getroffenen Vereinbarungen der Okkupationsmächte aus und läßt die unabsehbaren Fragenkomplexe unerörtert, die sich aus der Entfernung der tatsächlichen Entwicklung von diesem Ausgangspunkt und aus dem praktischen S.ill-stand der Viermächteverwaltung seit Frühjahr 1948 ergeben haben und noch ergeben (vgl. dazu S. 201 Anm. 237 a). Sie gibt ein abgerundetes Bild der rechtlichen und tatsächlichen Lage in der ersten Phase seit der Kapitulation und wird gerade in dieser Geschlossenheit noch lange von Bedeutung sein als Grundlage aller Erörterungen des Deutschlandproblems und als unerschöpfliche Fundgrube von Quellen jeder Art und der auf zwölf Druckseiten zusammengestellten, schon fast unübersehbaren Literatur, nicht zuletzt für die theoretische Forschung, die sich vorzugsweise an neuartigen und außergewöhnlichen Verläufen befruchtet. Übersetzungen in die wichtigsten Weltsprachen wären ihr dringend zu wünschen, ebenso die Beigabe umfassender Sach- und Quellenregister, um ihr den vollen Wert als Nachschlagewerk zu geben, an dem Wissenschaftler und Politiker, die sich mit dem Deutschlandproblem befassen, noch jahrelang nicht werden vorbeigehen können. Die in diesem Buch beschlossene Leistung kann nur der ermessen, der in den Jahren 1945 bis 1948 in Deutschland auf völkerrechtlichem Gebiet zu arbeiten versuchte.

Nicht erwähnt wird die Rechtslage des unter polnische »Verwaltung« gestellten deutschen Staatsgebiets, womit Verf. vielleicht – mit Recht – zum Ausdruck bringen will, daß die dort entstandene Lage und die ihr zugrunde liegenden Vorgänge für einen in den Bahnen des Rechts Denkenden überhaupt nicht diskutabel sind.

Abschließend ist zu sagen, daß diese die bisherigen Publikationen zum Thema durch den substantiellen Gehalt und quellenmäßigen Umfang des Berichts und durch die Gründlichkeit der Durchdringung des Stoffs überragende Arbeit für alle künftig notwendig werdenden Untersuchungen dieses Fragenkreises auf lange hinaus unentbehrlich sein wird.

Strebel

### Zeitschriftenschau \*)

THE AMERICAN JOURNAL OF INTERNATIONAL LAW. Vol. 36, 1942.  
*Hudson, Manley O.: Twentieth Year of the Permanent Court of International Justice (S. 1–7).*

*Wright, Quincy: Repeal of the Neutrality Act (S. 8–23).*

*Domke, Martin: International Law in French Jurisprudence 1939–1941 (S. 24–36).*  
 Die Entscheidungen betreffen russische Enteignungsmaßnahmen in Ostpolen seit September 1939 sowie Enteignungen der spanischen Regierung, die Staatsangehörigkeit juristischer Personen, die Beschlagnahme feindlichen Vermögens und den französisch-deutschen Waffenstillstandsvertrag.

*Wilson, Robert R.: Jurisprudence of National Claims Commissions (S. 56–76).*

*Wright Quincy: Permissive Sanctions against Aggression (S. 103–106).*

*Fenwick, C. G.: The Third Meeting of Ministers of Foreign Affairs at Rio de Janeiro (S. 169–203).*

*Kunz, Josef L.: British Prize Cases 1939–1941 (S. 204–228).*

*Eagleton, Clyde: Organization of the Community of Nations (S. 229–241).* Behandelt die Empfehlungen der "Commission to Study the Organization of Peace", die kurz nach Kriegsausbruch 1939 zusammentrat.

*Irizarry y Puente, J.: Exclusion and Expulsion of Aliens in Latin America (S. 252 bis 270).*

*Fitzhugh and Hyde: The Drafting of Neutral Aliens by the United States (S. 369 bis 382).* Verf. erklären eine Einberufung der etwa 2 Millionen neutralen Ausländer in den USA zum Kriegsdienst für völkerrechtlich unzulässig.

*Mc Clure, Wallace: Copyright in War and Peace (S. 383–399).*

*Prince, Charles: The U.S.S.R. and International Organizations (S. 425–445).* Verf. untersucht, welche Gründe die Sowjetunion veranlaßt haben, bei gewissen internationalen Vereinbarungen mitzuwirken und bei anderen die Mitarbeit zu ver-

\*) Es wurde nach Möglichkeit der Anschluß an die letzten Besprechungen in dieser Zeitschrift hergestellt. Einige größere, ausführlicher zu besprechenden Zeitschriften und Jahrbücher wurden aus Raumgründen für das nächste Heft zurückgestellt.